

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3506

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3506



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

DIE BETREUUNG VON LGBTIQ+ PERSONEN IM FREIHEITSENTZUG

Grundlagenpapier

Herausgeberschaft

Schweizerisches Kompetenzzentrum
für den Justizvollzug SKJV
Avenue Beauregard 11
1700 Freiburg
www.skjv.ch

Verfasser

Jean-Sébastien Blanc, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, SKJV

Mitwirkende

Didier Burgi, ehemaliger Direktor der Justizvollzugsanstalt La Tuilière, VD

Philippe Haussauer, verantwortlich für die Fachpersonen für Justizvollzug,
angegliedert dem kantonalen Amt für Freiheitsentzug des Kantons Genf

Simone Keller, Direktorin des Gefängnisses Dielsdorf, Zürich

Nicolas Peigné, leitende Pflegefachperson des gefängnismedizinischen
Dienstes im Universitätsspital Genf (HUG)

Erika Volkmar, Direktorin der Stiftung Fondation Agnodice

Beatrice Willen, Pflegefachperson und Präsidentin Forum der Gesund-
heitsdienste des schweizerischen Justizvollzugs

Barbara Rohner, Bereichsleiterin Leistungsbereiche Praxis, SKJV

Caroline Saner, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Grundausbildung, SKJV

2021

© SKJV

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
1. EINLEITUNG	5
1.1 Warum wird dieses Dokument erstellt und wo findet es Anwendung?	5
1.2 Konzepte, Definitionen und Grundsätze	5
1.3 Rechtlicher Rahmen, Normen und gute Praktiken	7
2. ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION VON LGBTIQ+ PERSONEN IM STRAF-UND MASSNAHMENVOLLZUG	10
2.1 Statistische Daten	10
2.2 Eintrittsgespräch und Einweisung.....	12
2.3 Leibesvisitationen bei Transgender- und intersexuellen Menschen.....	15
2.4 Prävention von und Sanktionen bei Diskriminierung und Gewaltanwendung mit homo-phober oder transphober Ausrichtung	16
2.5 Anerkennung des Rechts auf Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität.....	18
2.6 Zugang zu Massnahmen der Gesundheitsversorgung	19
3. SCHLUSSFOLGERUNG.....	21
4. EMPFEHLUNGEN	23
5. GLOSSAR	26

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis einer Arbeit des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) mit dem Ziel, einen Überblick über die Problemstellungen zu geben, mit denen homosexuelle (lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und Queer -Personen (LGBTIQ+) im Freiheitsentzug konfrontiert sind. Darüber hinaus möchte dieses Dokument im Hinblick auf deren Betreuung diverse Empfehlungen aussprechen. Es ist Teil eines grösseren Projektes, in dessen Rahmen Empfehlungen zu vulnerablen gefangenen Personen erarbeitet werden und das zum Ziel hat, die internationalen Normen im Bereich des Freiheitsentzuges an die gesellschaftlichen Entwicklungen in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und sexuelle Charakteristika anzugleichen.

Das Rahmendokument und die dazugehörigen Empfehlungen wurden auf der Grundlage einer bei Fachpersonen im Strafvollzug durchgeführten Umfrage und den Überlegungen einer dazu ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe erarbeitet. Es wurde über die Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) auch den Kantonen zu Vernehmlassung unterbreitet.

In diesem Dokument werden Konzepte dargelegt, die Begrifflichkeiten definiert und die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgezeigt. Darüber hinaus werden einige Best-Practice-Beispiele aus dem Ausland kurz vorgestellt und die wichtigsten Problemstellungen erläutert, mit welchen nicht nur die LGBTIQ+ Personen selbst, sondern auch die Institutionen im Rahmen ihrer Betreuung konfrontiert sind. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Schwierigkeiten beim Zugang zu Daten und der Identifizierung von Kriterien der Vulnerabilität, um Fragen der Prävention und der Bestrafung von Akten der Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, um Schwierigkeiten bei der Festlegung von Kriterien zur Einweisung in den Strafvollzug sowie der Durchführung von Leibesvisitationen bei Transgender-Personen, um Fragen der Durchsetzung des Rechts auf Ausdruck seines oder ihres Geschlechts und auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, dies insbesondere bei der Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit beim Zugang zu Massnahmen der Gesundheitsversorgung sowie der Kontinuität der Behandlung.

Ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen ist integraler Bestandteil dieses Dokuments.

Die **Empfehlungen** am Ende dieses Dokumentes stützen sich auf die im Rahmen der Umfrage zu internationalen Best Practices und Normen gemachten Feststellungen. Sie werden so allgemein wie möglich formuliert, um den Kantonen und Institutionen bei der Anwendung einen grösstmöglichen Spielraum zu lassen. Die Empfehlungen bieten die Möglichkeit, die bestehenden Verfahren zu überdenken und bei Bedarf anzupassen.

1. EINLEITUNG

1.1 Warum wurde dieses Dokument erstellt und wo findet es Anwendung?

Das vorliegende Dokument und insbesondere die im letzten Teil formulierten Empfehlungen haben zum Ziel, die Lücken zu schliessen, welche in Bezug auf homosexuelle (lesbische, schwule), bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und Queer-Personen (LGBTIQ+) im Freiheitsentzug bestehen. Es dient zur Orientierung der Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf eine optimale und harmonisierte Betreuung von Menschen, welche spezifische Bedürfnisse haben können und die besonderen Risiken ausgesetzt sind. Zwar wurde das vorliegende Dokument vorrangig für den Straf- und Massnahmenvollzug, die Untersuchungshaft und die Sicherheitshaft entwickelt, aber seine Leitlinien können gleichermassen für andere Haftformen gelten, insbesondere für die Administrativ- und Polizeihaft.

1.2 Konzepte, Definitionen und Grundsätze

Was bedeutet die Abkürzung «LGBTIQ+»¹?

- «**Lesbisch**» bezeichnet eine Frau, die sich körperlich und/oder emotional zu Frauen hingezogen fühlt.
- «**Schwul**» («Gay») bezeichnet einen Mann, der sich körperlich und/oder emotional zu Männern hingezogen fühlt. Der Begriff wird bei Männern synonym zu «homosexuell» verwendet.
- Als «**bisexuell**» bezeichnet man eine Person, die sich körperlich und/oder emotional zu Menschen beider Geschlechter hingezogen fühlt.
- Die Bezeichnung «**Trans**», «**transsexuell**» oder «**Transgender**» bezieht sich auf eine Person, deren Geschlechtsidentität* und/oder Geschlechtsausdruck* von dem bei Geburt erworbenen körperlichen Geschlecht abweicht. Die Geschlechtsidentität ist unabhängig von der sexuellen Orientierung*.
- «**Intersexuell**» bezeichnet eine Person, die mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung (d. h. divergierenden genetischen, hormonalen und/oder anatomischen Merkmalen) geboren wird. Manche Menschen sind sich ihrer Intersexualität nicht unbedingt bewusst. Die Intersexualität ist unabhängig von der sexuellen Orientierung.
- «**Queer**» bezeichnet eine Person, die sich nicht mit der heterosexuellen Sexualität identifizieren kann und/oder die binäre Kategorisierung der Geschlechter und binäre sexuelle Orientierung für sich nicht übernimmt.

¹ Ein umfassenderes Glossar mit Definitionen weiterer Begrifflichkeiten in Bezug zu diesem Thema ist am Ende des vorliegenden Dokuments zu finden. Die entsprechenden Begrifflichkeiten werden bei ihrer ersten Verwendung durch ein Sternchen * gekennzeichnet. Durch das mit der Abkürzung LGBTIQ einhergehende «+»-Zeichen wird auf die Vielfalt der betroffenen (Geschlechts-)Identitäten hingewiesen, welche nicht als heterosexuell und/oder binär bezeichnet werden können.

Bei Personen der Gruppe LGBTIQ+ handelt es sich um eine heterogene Gruppe, die auch oftmals als «sexuelle Minderheiten» bezeichnet wird. Unter der Abkürzung LGBTIQ+ werden tatsächlich sehr unterschiedliche Konzepte und verschiedene Aspekte wie z. B. die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, der Geschlechtsausdruck oder sexuelle Eigenschaften* zusammengefasst. Darüber hinaus können die betroffenen Personen selbstverständlich nicht auf eine einzelne Facette ihrer Identität reduziert werden. Insbesondere im Freiheitsentzug identifizieren sich manche Personen im Übrigen nicht mit der Abkürzung LGBTIQ+ und verweigern alle Vorstellungen, die manchmal damit in Verbindung gebracht werden. Daher ist es oft von Vorteil, andere Begriffe zu verwenden wie zum Beispiel «MSM» (Männer, die Sex mit Männern haben) oder «FSF» (Frauen, die Sex mit Frauen haben), um das Risiko der Stigmatisierung oder Ausgrenzung zu vermeiden.

Trotz dieser Unterschiede und der Tatsache, dass die Identitätsfrage komplex ist, sind LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug einer Reihe ähnlicher Risiken der Diskriminierung und des Missbrauchs ausgesetzt.² Diese Risiken sind hauptsächlich in der Homophobie* und der Transphobie* begründet. Homo- und Transphobie können bewusst oder unbewusst vorliegen, treten jedoch im Freiheitsentzug oftmals verstärkt auf. Darüber hinaus ist die Missachtung der Bedürfnisse der Betroffenen auch ein Grund für die Probleme, denen sie im Freiheitsentzug begegnen können.

Angesichts des erhöhten Diskriminierungsrisikos, dem die LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug ausgesetzt sind, sowie angesichts ihrer spezifischen Bedürfnisse erscheint es angebracht, Massnahmen zu ergreifen, um ihr Recht auf «Menschenwürde [...] zu achten» (StGB Art. 74.1), wobei auch ihre Besonderheiten zu berücksichtigen sind («Den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.», StGB Art. 75.5). Tatsächlich ist davon auszugehen, dass sich LGBTIQ+ Personen in einer besonders vulnerablen Situation befinden. Diese Vulnerabilität bedeutet hier, dass einige persönliche Eigenschaften im Kontext der Haftanstalt zu Risikofaktoren werden können. Die Vulnerabilität spiegelt sich unter anderem darin wider, dass die Suizidalität bei LGBTIQ+ Personen im Vergleich zur restlichen Bevölkerung erhöht ist. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen stellen seit ihrer Überarbeitung im Jahre 2015 einen klaren Bezug zwischen Nichtdiskriminierung, Schutzbedürftigkeit (Vulnerabilität) und der Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von bestimmten Kategorien inhaftierter Personen her: «Zur praktischen Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung hat die Vollzugsverwaltung die individuellen Bedürfnisse der Gefangenen, namentlich diejenigen der schutzbedürftigsten Gefangenenkategorien, zu berücksichtigen. Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Gefangenen mit spezifischen Bedürfnissen sind erforderlich und sind nicht als diskriminierend anzusehen.»³

Bei allen Massnahmen betreffend LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug ist es unerlässlich, dass sie in Bezug auf die sie betreffenden Entscheidungen und die im Rahmen der Betreuung zur Verfügung stehenden Optionen konsultiert werden.

² Siehe hierzu: Association pour la prévention de la torture, Promouvoir la protection efficace des personnes LGBTI privées de liberté: Guide de monitoring, Genf, 2019.

³ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 2.

1.3 Rechtlicher Rahmen, Normen und gute Praktiken

Der rechtliche Rahmen betreffend LGBTIQ+ Personen ist in der Schweiz nach wie vor lückenhaft. Zwar verbietet die schweizerische Bundesverfassung jegliche Diskriminierung aufgrund der «Lebensform» (Art. 8 Abs. 2, ohne explizite Nennung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität), aber bis vor Kurzem bestand im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung von Aufruf zu Hass auf der Grundlage der sexuellen Orientierung eine Gesetzeslücke. Infolge der Abstimmung vom 9. Februar 2020 wurde die Strafnorm zur Rassismusbekämpfung (Art. 261bis StGB) erweitert (Inkrafttreten am 1. Juli 2020). Seitdem kann der Aufruf zu Diskriminierung oder Hass wegen sexueller Orientierung strafrechtlich verfolgt werden. Die Geschlechtsidentität wurde jedoch im Rahmen dieser Gesetzesänderung nicht berücksichtigt, und bis heute gibt es keine spezifische Rechtsvorschrift, welche die Bekämpfung der Diskriminierung von Transmenschen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister ist in der Schweiz in Kürze die Einführung eines vereinfachten Verfahrens vorgesehen,⁴ welches es Transgender-Menschen und Personen, die mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung geboren werden, ermöglichen soll, die Angaben zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister ändern zu lassen. Hierzu genügt eine einfache Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt, ohne dass vorab Arztzeugnisse verlangt werden oder weitere Bedingungen erfüllt werden müssen. Diese Änderung der Rechtslage wird direkte Auswirkungen auf die Einweisungspraxis von Transgender-Menschen in Männer- oder Frauengefängnisse haben. Die im vorliegenden Dokument formulierten Empfehlungen sollen ebenfalls einen Beitrag zur Einführung bereits existierender Gestaltungsmaßnahmen leisten.

Im Gegensatz zu anderen Kategorien von inhaftierten Personen, für welche in den letzten Jahren spezifische Standards entwickelt wurden, gibt es im Rahmen des Freiheitsentzuges nur sehr wenige Normen, die sich auf LGBTIQ+ Personen beziehen. Das Ministerkomitee des Europarates hat 2010 jedoch die «Empfehlung über Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität» veröffentlicht.⁵ Dort wird insbesondere festgehalten, dass die Mitgliedstaaten, zu welchen auch die Schweiz gehört, «angemessene Maßnahmen ergreifen [sollten], die die Sicherheit und Würde aller Personen gewährleisten, die sich in Haft befinden oder anderweitig ihrer Freiheit beraubt sind, einschliesslich lesbischer, schwuler, bisexueller Menschen und Transgender, und insbesondere Schutzmaßnahmen gegen körperliche Angriffe, Vergewaltigung und andere Formen des sexuellen Missbrauchs ergreifen, ungeachtet der Frage, ob diese durch andere Insassen oder das Personal begangen werden; die Maßnahmen sollten auf eine Weise erfolgen, die in angemessener Weise die Geschlechtsidentität von Transgendern schützt und achtet.» (Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2010)5, I.A.4).

Auf internationaler Ebene wurden die «Yogyakarta Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity» («Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität», 2006, überarbeitet 2017) verabschiedet. Hierdurch wurde eine wichtige Lücke geschlossen, auch wenn die genannten Grundsätze nicht verpflichtend sind. Grundsatz 9 ist hier besonders wichtig, da er das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen behandelt.⁶ Die am Ende dieses Dokuments aufgeführten Empfehlungen orientieren sich teilweise hieran.

⁴ Siehe insbesondere die Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 2019 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) (19.081).

⁵ Empfehlung CM/Rec(2010)5.

⁶ <https://yogyakartaprinciples.org/principle-9-fr/>.

Im Ausland wurden in den letzten Jahren einige gute Praktiken entwickelt. So hat zum Beispiel das Ministerium für Justiz und öffentliche Sicherheit in **Brasilien** 2020 ein Merkblatt⁷ mit Empfehlungen zu LGBTI-Personen im Freiheitsentzug veröffentlicht, welche auch die Möglichkeit beinhalten, Travestie- und Transgender-Gefangene unabhängig von ihrem physischen Geschlecht und ihrem Zivilstand in ein Frauengefängnis einzuweisen. Diese Empfehlungen fördern auch den Grundsatz der Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtsausdruck sowie das Recht, mit dem selbstgewählten Vor- und Nachnamen angesprochen zu werden und diesen Namen auch in den betreffenden Registern und Dokumenten eintragen zu lassen. Die Empfehlungen stellen auch die Ausbildung der Justizvollzugspersonen und allgemein der im Freiheitsentzug arbeitenden Personen in den Vordergrund.

In Bezug auf die Transgender-Menschen hat besonders **Kanada** in seine Weisungen⁸ das Recht der betroffenen Personen aufgenommen, bestimmen zu können, welches Geschlecht die Justizvollzugsperson hat, die eine vollständige Leibesvisitation vornimmt. Im **Vereinigten Königreich** verlangt die gängige Praxis bei Personen, deren Geschlechtsänderung im Personenstandsregister nicht eingetragen ist, die aber nachweisen können, dass sie langfristig mit dem Geschlecht leben möchten, mit welchem sie sich identifizieren, dass ihre Präferenz für das Geschlecht der die Leibesvisitation vornehmenden Justizvollzugsperson so schnell wie möglich zu berücksichtigen ist.⁹ In **Österreich** hat 2016 ein Gericht in Wien einer gefangenen Person das Recht zugesprochen, im Gefängnis den Prozess der geschlechtsangleichenden Behandlung einzuleiten.¹⁰ In **Frankreich** hat die unabhängige Behörde *Défenseur des droits* einen Rahmenbeschluss zur Geschlechtsidentität von Transgender-Menschen veröffentlicht,¹¹ in welchem ein Abschnitt dem Freiheitsentzug gewidmet ist. Dort wird unter anderem empfohlen, dass inhaftierte Transgender-Menschen in einer Anstalt oder Einheit untergebracht werden sollen, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht, sofern sie diesen Wunsch äussern und sich im Prozess einer geschlechtsangleichenden Behandlung befinden, ohne dass abgewartet werden muss, dass diese im Personenstandsregister eingetragen wurde. Leibesvisitationen sollten dann von Justizvollzugspersonen desselben Geschlechts durchgeführt werden, welche im Hinblick auf die Transidentität sensibilisiert sind.

Die Rechtsprechung in der Schweiz hat sich bis heute nur sehr selten zu Fällen geäußert, die eine allfällige Diskriminierung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug zum Gegenstand hatten. Das Bundesgericht hat jedoch 2012 in einem Fall geurteilt, welcher die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Transgender-Menschen im Freiheitsentzug deutlich macht.¹² Die gefangene Person hatte zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung gemäss Dokumenten noch eine männliche Geschlechtszuweisung und beantragte die Sistierung des Vollzugs der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe, bis die neue Geschlechtszuweisung durchgeführt sei, damit der Strafvollzug danach in einer Anstalt für Frauen durchgeführt werden könne. Obgleich die Diagnose des Transsexualismus (Geschlechtsinkongruenz) durch einen Sachverständigen gestellt worden war und nach dessen Auffassung eine Sistierung des Strafvollzugs gerechtfertigt hätte, wurde der Antrag durch das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht Wallis zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde später durch das Bundesgericht bestätigt, welches erwog, dass im vorliegenden Fall keine in der Person begründeten aussergewöhnlichen Umstände vorlägen. Das Bundesgericht hat sich auch nicht zu den Haftumständen geäußert

⁷ Ministério da Justiça e Segurança Pública, Nota Técnica N°7/2020/DIAMGE/CGCAP/DIRPP/DEPEN/MJ, Processo N°08016.018784/2018-01.

⁸ Correctional Service Canada, Interim Policy Bulletin 584, Bill C-16 (Gender Identity or Expression).

⁹ Ministry of Justice, The Care and Management of Individuals who are Transgender Reference, N/ARE -Issue, Datum: 27. Januar 2020.

¹⁰ Landesbericht für Strafsachen, Wien, Beschluss vom 29. April 2016.

¹¹ Décision-cadre du Défenseur des droits n°2020-136, 18. Juni 2020.

¹² Urteil des Bundesgerichts vom 4. Dezember 2012, X contre Tribunal d'application des peines et mesures du canton du Valais.

(langfristige Einzelhaft), die im Hinblick auf die Einhaltung der Grundrechte und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte problematisch sind. Jedoch wurde in diesem Urteil das Recht der Trans-Menschen auf Zugang zu hormonaler und psychologischer Behandlung anerkannt.

In der Schweiz gibt es bis heute fast kein Gesetz und keine spezifischen kantonalen Bestimmungen, die eine gesonderte Betreuung der LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug im Justizvollzugssystem ermöglichen. Wenige Ausnahmen zeigen jedoch, dass hier gewisse Entwicklungen stattfinden. Im Kanton Basel-Stadt konnte im Rahmen der letzten Gesetzesänderung zum Sanktionenvollzug im Artikel zur getrennten Unterbringung von Männern und Frauen der Hinweis eingebracht werden, dass «die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Person [...] soweit wie möglich beachtet» wird.¹³ Im Kanton Waadt werden Fragen im Hinblick auf Trans-Menschen im Rahmen der Reglemente aufgegriffen. Hier wird in Bezug auf die Unterbringung geregelt, dass besondere Situationen (insbesondere was transsexuelle und Transgender-Menschen angeht) vorbehalten sind und gesondert berücksichtigt werden.¹⁴ Solche Formulierungen räumen zwar die Möglichkeit ein, dass die Geschlechterfrage nicht binär behandelt wird, aber in Bezug auf die praktische Umsetzung bleiben sie noch sehr vage. Die Strafvollzugsbehörde des Kantons St. Gallen hat ein Arbeitsdokument zur Sexualität im Straf- und Massnahmenvollzug entwickelt, durch welches der professionelle und tabulose Umgang mit diesem Thema gefördert wird, sodass unter anderem allfällige missbräuchliche sexuelle Handlungen und ein Missbrauch der vulnerablen Gefangenen besser feststellbar sind. In diesem Dokument wird explizit das Recht der homosexuellen Gefangenen auf Langzeitbesuche ihrer Partner zu denselben Bedingungen anerkannt, die für andere Gefangene gelten.

Das Postulat «LGBTIQ*-Personen im Freiheitsentzug. Die Situation kennen, um sie zu verbessern.»¹⁵ wurde am 15. März 2018 im Nationalrat eingereicht. Obgleich der Bundesrat am 16. Mai 2018 die Ablehnung des Postulats beantragte, wurde das Thema am 15. Dezember 2019 wieder aufgegriffen. In ihrem Votum vor dem Nationalrat am 16. Juni 2020 ersuchte Bundesrätin Karin Keller Suter im Namen des Bundesrates, das Postulat nicht gutzuheissen,¹⁶ rief aber gleichzeitig in Erinnerung, dass die Verwaltung der Einrichtungen in den Kompetenzbereich der Kantone fällt, und betonte die Bedeutung der in diesem Bereich durch das SKJV geleisteten Arbeit. Auf kantonaler Ebene wurden ähnliche Initiativen lanciert.¹⁷

Mit dem vorliegenden Dokument sollen daher bestehende Lücken geschlossen werden.

¹³ Basel-Stadt, Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) vom 13. November 2019, art. 1§2.c.

¹⁴ Waadt, Règlement sur le statut des personnes condamnées exécutant une peine privative de liberté ou une mesure (RSPC) vom 16. August 2017, Art. 17.2 und RÈGLEMENT sur le statut des personnes détenues placées en établissement de détention avant jugement (RSDAJ) vom 28. November 2018, Art. 16.3.

¹⁵ Postulat 18.3267: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20183267>.

¹⁶ Der Nationalrat hat das Postulat schliesslich mit 98 Nein- und 80 Ja-Stimmen abgelehnt.

¹⁷ Hier ist insbesondere der Entwurf der Motion M 2691 zu nennen, welcher am 19. Oktober 2020 unter dem Titel «Pour le respect des droits des personnes trans* en détention» beim Grand Conseil in Genf eingereicht wurde.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION VON LGBTIQ+ PERSONEN IM STRAF-UND MASSNAHMENVOLLZUG

Im Moment ist es schwierig, mehr als nur einen partiellen Überblick über die Situation der LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug in der Schweiz zu erhalten, da offizielle Daten fehlen und der Straf- und Massnahmenvollzug, der in der Zuständigkeit der Kantone liegt, dezentral organisiert ist. In ihrem Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug stellt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) fest, dass sich «die Kenntnisse in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse dieser vulnerablen Gruppe regelmässig als lückenhaft erweisen und die Einrichtungen auch meist keine Kenntnis bezüglich eingewiesener LGBTIQ-Personen haben.»¹⁸

Um hier Abhilfe zu schaffen und eine – wenn auch nicht abschliessende – Bestandsaufnahme zu erstellen, wurden im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Dokuments Gespräche mit Fachpersonen des Straf- und Massnahmenvollzugs geführt. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Kadermitarbeitende und Fachpersonen für Justizvollzug, aber auch um Pflegefachpersonen. Auch wurden diverse Fachpersonen aus der Zivilgesellschaft konsultiert. Insgesamt wurden 574 Personen kontaktiert, von denen 38 den Fragebogen im Rahmen eines mündlichen Gesprächs oder einer schriftlichen Befragung ausgefüllt haben. Die Anonymität im Rahmen der Datenverarbeitung wurde gewährleistet. Darüber hinaus wurde eine aus Fachpersonen bestehende Arbeitsgruppe gegründet, die zur Aufgabe hat, so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Empfehlungen mit der Praxis vereinbar sind.¹⁹ Die folgenden Ausführungen stützen sich grösstenteils auf diese Befragungen und die Überlegungen der Arbeitsgruppe.

2.1 Statistische Daten

Problemstellung

Die Tatsache, dass zu LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug keine Datengrundlage vorhanden ist, erschwert die Erstellung eines Konzepts im Hinblick auf ihre Betreuung. Wie viele Personen sind betroffen? Mit welchen Schwierigkeiten sind sie konfrontiert? Diese Fragen sollten durch das Postulat «LGBTIQ*-Personen im Freiheitsentzug. Die Situation kennen, um sie zu verbessern.» geklärt werden. Auch der UN-Unterausschuss zur Verhinderung von Folter empfiehlt, effiziente

¹⁸ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018-2019), 14. November 2019.

¹⁹ Mitglieder der Arbeitsgruppe: Didier Burgi, ehemaliger Direktor der Justizvollzugsanstalt La Tuilière (VD); Philippe Hausauer, verantwortlich für die Fachpersonen für Justizvollzug, angegliedert dem kantonalen Amt für Freiheitsentzug des Kantons Genf; Simone Keller, Direktorin des Gefängnisses Dielsdorf, Zürich; Nicolas Peigné, leitende Pflegefachperson des gefängnismedizinischen Dienstes im Universitätsspital Genf (HUG); Erika Volkmar, Direktorin der Stiftung Fondation Agno-dice; Beatrice Willen, Pflegefachperson und Präsidentin Forum der Gesundheitsdienste des schweizerischen Justizvollzugs; Barbara Rohner, Bereichsleiterin Leistungsbereiche Praxis, SKJV; Jean-Sébastien Blanc, wissenschaftlicher Mitarbeiter – Leistungsbereiche Praxis, SKJV; Caroline Saner, wissenschaftliche Mitarbeiterin – Grundausbildung, SKJV.

Systeme für Datenerhebung, -verarbeitung und -analyse²⁰ in Bezug auf LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug einzurichten.

Aufgrund der Sensibilität solcher Daten und der Notwendigkeit, die Einhaltung des Rechts auf Wahrung des Privatlebens sicherzustellen, ist unbedingt dafür zu sorgen, dass alle Massnahmen zur Datenerhebung betreffend sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen. Auch dem Grundsatz der Selbstbestimmung muss selbstverständlich Rechnung getragen werden. Und schliesslich ist auch die Wahrscheinlichkeit gross, dass zahlreiche Gefangene ihre sexuelle Orientierung während des Freiheitsentzuges nicht angeben, was zu einer hohen Dunkelziffer führen kann. Dies wird in anderen Ländern bereits beobachtet. Daher muss einerseits ermöglicht werden, die erforderlichen Daten zu erheben. Gleichzeitig muss deren vertrauliche Behandlung garantiert und die Einhaltung des Rechts auf Wahrung des Privatlebens der betroffenen Personen sichergestellt werden. Selbst wenn die Zahlen schlussendlich nicht sehr hoch ausfallen sollten, kann die strukturelle Beschäftigung mit Fragen der Diskriminierung und insbesondere der Homophobie und der Transphobie für das Justizvollzugssystem insgesamt nur positiv sein.

Fast alle befragten Fachpersonen gaben an, im Rahmen ihrer Berufstätigkeit bereits mit LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug Kontakt gehabt zu haben, insbesondere mit homosexuellen Männern und Trans-Frauen.

Berichtet wurde, dass männliche homosexuelle Gefangene teilweise offen homosexuell leben, andere es aber aus Gründen des Selbstschutzes auch vorziehen, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen, wobei sie aber (aufgrund ihrer «Verhaltensweisen», ihres «Ausdrucks» oder ihrer «Kleidung») durch die Mitarbeitenden trotzdem als homosexuell identifiziert werden. Mehrfach wurde das Tabu der Homosexualität innerhalb der Gefangenenpopulation erwähnt. Dieses ist oft je nach Staatsangehörigkeit und/oder ethnischer Herkunft mehr oder weniger ausgeprägt. Bisexuelle Männer wurden so gut wie gar nicht erwähnt oder homosexuellen Männern gleichgestellt.

Auch von «Gelegenheits-Homosexualität» und männlicher Prostitution wurde berichtet, insbesondere aus dem geschlossenen Vollzug. Der offene Vollzug bietet mehr Urlaubs- und Ausgangsmöglichkeiten, sodass die Gefangenen mit der Aussenwelt direktere Beziehungen pflegen und in gewissem Masse auch ausserhalb der Strafvollzugsanstalt Liebesbeziehungen respektive sexuelle Beziehungen beginnen und pflegen können. Manche der befragten Personen gehen davon aus, dass hierdurch nicht nur das Missbrauchsrisiko im Freiheitsentzug reduziert werden kann, sondern dass nicht heterosexuelle Personen darüber hinaus so auch Beziehungen unterhalten können, ohne das Risiko einzugehen, in der Haft Schikanen oder Gewalt ausgesetzt zu sein.

Lesbische Gefangene tendierten öfter dazu, ihre sexuelle Orientierung zum Ausdruck zu bringen und auch innerhalb der Justizvollzugsanstalt offen in einer Beziehung zu leben (auch wenn anzumerken ist, dass nur wenige Befragte diese Fälle erwähnten und die meisten von ihnen in Strafvollzugsanstalten für Männer arbeiten).

²⁰ Neunter Bericht des UN-Unterausschusses zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, CAT/C/57/4, 22. März 2016, Abs. 75, S. 17

Knapp die Hälfte der im Rahmen dieser Umfrage befragten Personen arbeitete in einer Justizvollzugsanstalt, in welcher bis dato bereits Transgender-Menschen aufgenommen worden waren, insbesondere in der Untersuchungshaft. In den meisten Fällen handelte es sich um Transgender-Frauen (denen bei ihrer Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen worden war), unabhängig davon, ob sie eine Operation zur geschlechtsangleichenden Behandlung hatten vornehmen lassen oder nicht. Die Anzahl von Transgender-Männern scheint deutlich tiefer zu sein. Hier wurde nur ein Fall aus einer Justizvollzugsanstalt für Frauen berichtet.

Keine der befragten Personen hat einen Fall von Intersexualität genannt, wobei mehrere Personen angaben, dass sie mit diesem Konzept nicht vertraut sind. Diese Unkenntnis erklärt teilweise, dass diese Gruppe von Gefangenen nicht auffällt, obgleich Menschen, die mit Merkmalen der Intersexualität geboren werden, zwischen 1.7 % und 2 % der Gesamtbevölkerung ausmachen sollen.

Unsere Befragungen haben ergeben, dass in keiner Anstalt Daten zu LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug erhoben werden. Als Gründe wurden hauptsächlich der Schutz des Rechtes auf Privatleben genannt (ein Argument, welches ebenfalls durch den Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat «LGBTIQ*-Personen im Freiheitsentzug. Die Situation kennen, um sie zu verbessern.» angeführt wurde). Darüber hinaus wurde angeführt, dass kein Interesse an solchen Daten besteht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nirgendwo Informationen zum Thema LGBTIQ+ festgehalten wurden. Tatsächlich können einige Register – zum Beispiel das «elektronische Tagebuch» – entsprechende «Beschreibungen» enthalten, sodass der Schutz der LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug verstärkt werden kann. Diese Beschreibungen betreffen in erster Linie Trans-Menschen, aber mehrere Befragte erwähnten darüber hinaus auch Anmerkungen zu homosexuellen Gefangenen (immer aus Gründen des Schutzes). Auch wurde das Risiko, die sexuelle Orientierung einer inhaftierten Person gegen ihren Willen preiszugeben («outing») angesprochen. Aus diesem Grunde besteht eine gewisse Zurückhaltung dabei, Fragen zur sexuellen Orientierung der Gefangenen zu stellen. Dies erklärt, wie wichtig es ist, im Rahmen des Datenmanagements Vorsicht walten zu lassen.

In mindestens einem Kanton bietet die Datenbank, welche zur Verwaltung der Einrichtungen und zur Betreuung der inhaftierten Personen genutzt wird, die Möglichkeit, zusätzlich zu den Rubriken «Mann» und «Frau» die Rubrik «Divers» (sic) anzukreuzen, wenn es sich um Personen handelt, die ein weibliches äusseres Erscheinungsbild, aber ein männliches Geschlechtsteil haben oder umgekehrt. Die Zielsetzung dieser dritten Rubrik ist jedoch noch näher zu klären.

2.2 Eintrittsgespräch und Einweisung

Problemstellung

Im Rahmen des Strafvollzugs sollte die Vollzugsbehörde im Idealfall Transgender-Menschen im Freiheitsentzug an die für sie geeignetste Anstalt verweisen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Insbesondere in den Untersuchungsgefängnissen ist die Anstaltsleitung beim Eintritt eines Transgender-Gefangenen oftmals unvorbereitet. Nach Ankunft der Person in der Anstalt sollte es im Rahmen des Eintrittsgesprächs jedoch in jedem Fall möglich sein, gewisse Aspekte der Vulnerabilität zu identifizieren, unter anderem solche Elemente, die in Zusammenhang mit der

sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität stehen. Dies ermöglicht eine angemessene Entscheidung dahingehend, wo innerhalb der Institution die Person untergebracht werden kann und ob weitere spezifische Massnahmen zu treffen sind.

Die von anderen gefangenen Personen getrennte Unterbringung wird manchmal als Schutzmassnahme veranlasst, insbesondere bei Transgender-Menschen. Diese Massnahme sollte sich jedoch nicht auf eine Art Einzelhaft reduzieren, denn wenn sie so über einen längeren Zeitraum (mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage) aufrechterhalten wird, kann sie gegen das Verbot von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen verstossen. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter legt dar, dass die Staaten dafür sorgen sollten, dass die Schutzmassnahmen für homosexuelle und bisexuelle Frauen oder Männer, für Transgender-Menschen oder Intersexuelle im Vergleich zu anderen Gefangenen nicht zu restriktiveren Haftbedingungen führen.²¹

Andererseits wird bei der Einweisung von Trans-Menschen in einer Justizvollzugsanstalt für Männer oder Frauen im Allgemeinen nicht das Geschlecht berücksichtigt, mit dem sich die inhaftierte Person identifiziert, sondern hauptsächlich das anatomische Geschlecht. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfiehlt, dass Trans-Menschen in einer Einheit der Haftanstalt untergebracht werden sollten, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht. In Ausnahmefällen sollten sie aus Sicherheits- oder anderen Gründen in einer separaten Einheit untergebracht werden, in welcher ihre Sicherheit am besten gewährleistet werden kann. Werden sie in einer separaten Einheit untergebracht, sollten ihnen Aktivitäten angeboten werden und sie sollten mit anderen Gefangenen desselben Geschlechts, mit welchem sie sich identifizieren, in Kontakt sein.²² Desgleichen empfiehlt der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter, die Geschlechtsidentität und die Entscheidung, welche die Person vor ihrer Inhaftierung getroffen hat, zu berücksichtigen und ihr die Möglichkeit zu geben, gegen die Einweisungsentscheide Rekurs einzulegen.²³

Die Einweisungsentscheide sollten also den Grundsatz der Selbstbestimmung berücksichtigen. In jedem Fall ist es von grosser Bedeutung, in Bezug auf die Unterbringungsmöglichkeiten die direkt betroffenen Personen zu konsultieren. Die künftigen Anpassungen im Zivilgesetzbuch, durch welche die Angaben zum Geschlecht im Personenstandsregister im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens geändert werden können, werden die Einrichtungen und Anstalten dazu zwingen, ihre Praxis zu überarbeiten.

Zum Zeitpunkt der Einweisung einer gefangenen Person erhält die Anstalt manchmal nur unvollständige Informationen, insbesondere hinsichtlich der medizinischen Aspekte. Dies gilt vor allem, wenn die Einweisung nachts oder am Wochenende stattfindet. Solche Situationen können sich für Menschen in vulnerablen Situationen als problematisch erweisen. So wurde z. B. vom Fall einer Transgender-Frau

²¹ Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter: Rapport du Rapporteur spécial sur la torture et les autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants au Conseil des droits de l'homme, A/HRC/31/57, 05.01.2016, Abs. 70 (t).

²² Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Spanien, CPT/Inf(2017) 34, Abs. 95.

²³ Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter: Rapport du Rapporteur spécial sur la torture et les autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants au Conseil des droits de l'homme, A/HRC/31/57, 05.01.2016, Abs. 70 (s).

berichtet, deren Geschlechtsidentität der Anstalt nicht bekannt war und die in eine Zelle mit Mehrfachbelegung eingewiesen wurde, wo sie nachts vergewaltigt wurde.

Selbst zu den üblichen Zeiten werden bei den Eintrittsgesprächen nur selten Faktoren der Vulnerabilität erhoben (und dies noch seltener in den Untersuchungshaftanstalten), da es sowohl an der Zeit als auch an den Ressourcen fehlt und die gefangenen Personen bei ihrer Ankunft oftmals in einem aufgebracht Zustand sind. Ausnahmen hierzu sind möglicherweise die durch die medizinischen und sozialen Dienste geführten Gespräche. Die Frage der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität wird so gut wie nie gestellt (oftmals wird als Begründung der Schutz der Privatsphäre angeführt), es sei denn, die Thematik sei «offensichtlich» («Personen mit eindeutiger Gestik und ein deutigem Ausdruck») oder es handelt sich um eine offensichtlich transsexuell veranlagte Person. Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Person gefährdet sein könnte, wird die Einweisung in einen «geschützten» oder «isolierten» Sektor in Betracht gezogen und im Eintrittsgespräch erörtert. Als gute Praxis wird angeführt, dass zu einem späteren Zeitpunkt im Verlaufe der Inhaftierung ein zweites Gespräch geführt wird, um sensiblere Fragen zu stellen, wenn die inhaftierte Person eher dazu geneigt ist, diese zu beantworten.

Transgender-Menschen werden quasi systematisch auf der Grundlage ihres physischen Geschlechts und/oder ihres Personenstandsregistereintrags in einer entsprechenden Anstalt untergebracht. Einige Befragte bedauerten, dass sie am Ende der Entscheidungskette stehen und die Entscheidungen bereits im Vorfeld getroffen wurden. In einigen Untersuchungshaftanstalten mit Sektoren für Männer und Frauen werden Transgender-Frauen manchmal im Sektor für Frauen untergebracht. Die meisten Transgender-Menschen in Männeranstalten werden aus Sicherheitsgründen in einem separaten Sektor untergebracht. Das Vorgehen ist jedoch nicht überall identisch. In einigen Fällen wird die Unterbringung gemeinsam mit der inhaftierten Person entschieden. Spaziergänge (allein), Besuchserlaubnis und Zugang zur Seelsorge sind immer garantiert. Darüber hinaus sind die sozialen Kontakte jedoch oftmals auf die Interaktionen mit den Fachpersonen für Justizvollzug beschränkt und das Haftregime kann daher als Einzelhaft bezeichnet werden, was im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte problematisch ist. Es wurde auch berichtet, dass es Fälle von homosexuellen Männern gab, die auf eigenen Wunsch und zu ihrem eigenen Schutz in einer Isolationszelle untergebracht wurden, auch wenn hier oftmals als Begründung offiziell nicht die sexuelle Orientierung angeführt wird, um die Stigmatisierung nicht noch zu verschlimmern. Zu den guten Praktiken gehört die Teilnahme dieser gefangenen Personen an Ateliers und Ausbildungsaktivitäten, was die schädlichen Konsequenzen der Einzelunterbringung abfedert.

Zwar ist die Isolierung als effiziente Massnahme zur Reduktion von Gewalttrisiken anerkannt, aber einige Befragte stellen die Zweckmässigkeit dieser Massnahme infrage, insbesondere im Hinblick auf ihre Dauer und auf die Tatsache, dass die separate Unterbringung das Problem der Homophobie oder der Transphobie nicht grundlegend löst. Fälle der Einzelunterbringung in Isolationshaft scheinen jedoch eher selten zu sein und vor allem Transgender-Menschen zu betreffen.

In mindestens einem Kanton ist im Reglement über die Strafvollzugsanstalten (Untersuchungshaft, Sanktionenvollzug und Minderjährige) betreffend transsexuelle oder Transgender-Menschen vorgesehen, dass die Entscheidung zur Einweisung auf der Grundlage einer den Umständen angemessenen Einschätzung der Anstaltsleitung und in enger Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst zu treffen ist.

2.3 Leibesvisitationen bei Transgender- und intersexuellen Menschen

Problemstellung

Bei vollständigen Leibesvisitationen handelt es sich um eine Sicherheitsmassnahme, die mit dem alleinigen Ziel durchgeführt wird, zu verhindern, dass verbotene Objekte oder Produkte in die Anstalt eingeschuggelt werden oder dort mit ihnen gehandelt wird. Sie haben von Natur aus auch etwas Erniedrigendes. Dieser Aspekt wird bei Transgender- und intersexuellen Menschen noch verstärkt. Aus diesem Grunde ist grundsätzlich immer alternativen Massnahmen der Vorrang zu geben, vollständige Leibesvisitationen sollten nur als letzte Massnahme durchgeführt werden.

Internationale und nationale Vorschriften sehen vor, dass Leibesvisitationen immer in zwei Etappen und von einer Person vorgenommen werden, die das gleiche Geschlecht hat wie die inhaftierte Person (Art. 85.2 StGB). Diese Vorschriften berücksichtigen jedoch nicht die Situation von Transgender- oder intersexuellen Menschen. Um die Würde dieser Menschen nicht zu verletzen, sollte bei der Leibesvisitation das von der betroffenen Person selbst bestimmte Geschlecht berücksichtigt werden und sie sollte vor der Durchführung der Massnahme konsultiert werden.

Um eine Erniedrigung der betroffenen Person zu vermeiden, darf eine Leibesvisitation grundsätzlich nie die Identifizierung des Geschlechts der Person auf der Grundlage der anatomischen Gegebenheiten zum Ziel haben.

Die Leibesvisitation bei Transgender-Inhaftierten ist der einzige Aspekt im Hinblick auf die Geschlechtsidentität, der manchmal in Weisungen oder Reglementen der Anstalten geregelt ist, auch wenn dies nur in wenigen Institutionen der Fall ist. Sofern spezifische Anweisungen vorliegen, besteht die Praxis mehrheitlich darin, dass Leibesvisitationen bei Zweifeln in Bezug auf das Geschlecht der inhaftierten Person in Anwesenheit von Fachpersonen für Justizvollzug beider Geschlechter durchgeführt werden. Bei Transgender-Frauen, die sich keiner chirurgischen geschlechtsangleichenden Behandlung unterzogen haben, wird die Leibesvisitation in der Praxis offenbar mehrheitlich in zwei Etappen durchgeführt: Die obere Körperhälfte wird von einer Fachfrau Justizvollzug, die untere Körperhälfte von einem Fachmann Justizvollzug untersucht.

In einer (gemäss der Umfrage) geringen Anzahl von Anstalten wurde entschieden, die Transgender-Person nach ihrer Präferenz in Bezug auf das Geschlecht der für die Leibesvisitation zuständigen Fachperson für Justizvollzug zu befragen und diese Präferenz zu berücksichtigen, unabhängig von den anatomischen Charakteristika und unter Achtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung. Dieser Ansatz trägt der besonderen Situation der betroffenen inhaftierten Person und ihrer Menschenwürde ganz offensichtlich am ehesten Rechnung.

Einige der Befragten gaben an, keinerlei Anweisung zu diesem Thema erhalten zu haben und nicht zu wissen, wie sie mit solchen Situationen im Ernstfall umgehen sollten. Keine der befragten Personen musste bislang bei intersexuellen Personen im Freiheitsentzug eine Leibesvisitation vornehmen.

2.4 Prävention von und Sanktionen bei Diskriminierung und Gewaltanwendung mit homophober oder transphober Ausrichtung

Problemstellung

International verfügbare Informationen lassen den Schluss zu, dass LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug zu den Gefangenengruppen gehören, welche der Diskriminierung und Gewalt am meisten ausgesetzt sind. Transgender-Frauen und junge, homosexuelle oder bisexuelle inhaftierte Männer (oder Menschen, die als solche wahrgenommen werden) gehören darüber hinaus zu den Gefangenen, die einem hohen Vergewaltigungsrisiko ausgesetzt sind. In Männergefängnissen, wo es eine gewisse Kultur der Hyper-Maskulinität gibt und die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität tabuisiert werden, tragen diese Faktoren dazu bei, dass die Bedürfnisse der betroffenen Personen, inklusive ihre Schutzbedürftigkeit, nicht erkannt werden. Die Undurchsichtigkeit der sexuellen Beziehungen im Kontext des Strafvollzuges trägt darüber hinaus dazu bei, dass die Grenzen zwischen einvernehmlichen und erzwungenen sexuellen Beziehungen – insbesondere im Rahmen der Rückzahlung von «Schulden» oder «Leistungen» – sehr verschwommen sind.

Die erlittene Gewalt kann verbaler, psychischer, körperlicher oder sexueller Natur sein. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass die Anstalten diese Art von Gewalt präventiv zu verhindern versuchen und bei Vorkommnissen die Täter oder Täterinnen entsprechend bestrafen. Die Empfehlungen des Europarates über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung im Gefängnisbereich sehen daher vor, dass Gefangene, welche aus triftigen Gründen befürchten, dass andere Gefangene Gewalt oder sexuelle Übergriffe gegen sie ausüben könnten, oder die vor Kurzem durch Mitgefangene angegriffen oder verletzt wurden, verstärkten Schutz durch das Wachpersonal geniessen sollten.²⁴

Auch Fachpersonen für Justizvollzug können Opfer solcher Gewalthandlungen und Diskriminierung werden. Daher ist die Förderung einer Kultur des Respekts der sexuellen Vielfalt und der Geschlechtervielfalt in den Anstalten von besonderer Bedeutung.

Generell muss gesagt werden, dass innerhalb der Anstalten keine spezifische Politik zur Prävention der Diskriminierung auf der Grundlage der sexuellen Orientierung oder der Geschlechteridentität existiert. Die Mehrheit der Befragten erwähnten insbesondere die Nähe zu den inhaftierten Personen, die dynamische Sicherheit und den gesunden Menschenverstand als Mittel zur Entschärfung allfälliger Konflikte. Erhält eine Anstalt Kenntnis davon, dass eine gefangene Person der Gruppe der LGBTIQ+ angehört, wird manchmal eine verstärkte Überwachung als Präventionsmassnahme eingerichtet. Betont wird hierbei auch die Kommunikation und die Mediation im Fall von Problemen, aber einige der Befragten unterstrichen, wie schwierig es ist, über ein Thema zu kommunizieren, über welches man insgesamt wenig weiss. Die meisten Befragten betonten, dass Homosexualität und Trans-Identität unter den inhaftierten Personen Tabuthemen sind. Manchmal wird auch die ethnische Herkunft erwähnt, um

²⁴ Recommandation N° R (98) 71 du Comité des Ministres aux Etats membres relative aux aspects éthiques et organisationnels des soins de santé en milieu pénitentiaire (Empfehlungen des Europarates über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsversorgung im Gefängnisbereich, angenommen durch das Ministerkomitee des Europarates am 8. April 1998 beim 627. Treffen der Ständigen Vertreter), §64.

das Vorhandensein homophober und transphober Tendenzen zu erklären und es wird angeführt, dass diese Tendenzen in einigen Kulturen stärker verankert seien.

Beleidigungen und Diffamierungen mit homophobem Charakter sind in den meisten Anstalten gang und gäbe, werden aber nicht unbedingt immer gegen LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug gerichtet. In solchen Fällen werden die Täter zur Ordnung gerufen oder gegen sie werden Disziplinarstrafen verhängt. Gewalt kann sich auch durch Hassbotschaften ausdrücken, die auf eine Mauer oder eine Zellentür geschrieben werden und zum Ziel haben, die betreffende Person zu erniedrigen. Wird gegen eine gefangene Person Druck ausgeübt, wird sie gemobbt oder wird gegen sie körperliche Gewalt verübt, kann neben der Bestrafung des Täters eine Verlegung der betroffenen Person in eine andere Zelle, einen anderen Sektor oder gar in eine andere Anstalt in Betracht gezogen werden, um sie zu schützen.

Einige der befragten Personen unterstrichen, dass es auch Inhaftierte gibt, die ihre Homosexualität – u. a. auch während der Familienbesuche – offen leben, aber keine spezifischen Probleme haben. Dahingegen wurde das Beispiel eines ganz offensichtlich homosexuellen jungen Mannes erwähnt, der durch einen älteren Mitgefangenen vergewaltigt wurde. Obgleich die Betreuung dieses Falles gut war und eine Strafanzeige gegen den Täter erstattet wurde, bestand ein Problem darin, dass die beiden Männer weiterhin in derselben Anstalt miteinander leben mussten.

Innerhalb eines Gefängnisses werden manche Orte als riskanter beschrieben als andere. Dazu gehören zum Beispiel die Duschen, insbesondere, wenn inhaftierte Personen eine Einzeldusche nicht abschließen können. Manche vulnerablen gefangenen Personen, unter anderem auch homosexuelle Personen oder Personen, die als solche wahrgenommen werden, ziehen es daher vor, nicht zu duschen, da sie befürchten, in der Dusche angegriffen oder gar vergewaltigt zu werden.

Aus manchen Interviews geht hervor, dass sich die Anstaltskultur in Bezug auf die Haltung der Fachpersonen für Justizvollzug in LGBTIQ+ Fragen weiterentwickelt. Zwar herrschte in der Vergangenheit in der Strafvollzugskultur eine gewisse Homophobie vor, aber dies soll sich in den letzten Jahren zumindest in manchen Anstalten verändert haben. In Bezug auf die Transphobie scheint dies noch weniger der Fall zu sein. Als Begründung für diese schrittweise Öffnung wird angeführt, dass auch immer mehr Mitarbeitende ihre Homosexualität offen leben. Manche der Befragten relativieren diese Feststellung und merken an, dass homophobe (oder sexistische) Bemerkungen und Witze weiterhin an der Tagesordnung seien. Für die meisten Befragten ist die Anwesenheit von LGBTIQ+ Mitarbeitenden ein Aspekt, der dazu beiträgt, dass sich die Haltung gegenüber dieser Gruppe weiterentwickelt. Andere unterstrichen indessen, dass einige gefangene Personen versuchen könnten, die diesbezüglichen Informationen gegen die betroffenen Fachpersonen für Justizvollzug zu verwenden.

2.5 Anerkennung des Rechts auf Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität

Problemstellung

Der Ausdruck der Geschlechtsidentität ist die Art und Weise, wie eine Person ihr Geschlechtsrollenverhältnis ausdrückt oder öffentlich präsentiert. Er kann sowohl das Verhalten wie auch das äussere Erscheinungsbild – Kleidung, Haare, Schminke, Körpersprache und Stimme – beinhalten. Es gehört zur Achtung der menschlichen Würde, dass die Geschlechtsidentität respektiert wird, und zwar auch dann, wenn sie vom angeborenen, körperlichen Geschlecht abweicht. Die Geschlechtsidentität wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als «eines der grundlegendsten Wesensmerkmale der Selbstbestimmung»²⁵ erachtet.

In diesem Sinne sieht Regel 7a der Nelson-Mandela-Regeln vor, dass bei der Dossierbearbeitung «genaue Angaben, die unter Achtung der Geschlechtsidentität der Person die Feststellung ihrer unverwechselbaren Identität ermöglichen» erforderlich sind. Durch die Anerkennung der Geschlechtsidentität haben Transgender-Menschen im Freiheitsentzug die Möglichkeit, die Anrede zu verwenden, welche ihrem selbstbestimmten Geschlecht entspricht, und den Namen zu verwenden, den sie selbst gewählt haben, sowie Zugang zu den Produkten und Hilfsmitteln zu erhalten, welche kulturell mit dem selbstbestimmten Geschlecht assoziiert werden. An dieser Stelle sei betont, dass die Ausübung der Rechte von gefangenen Personen «nur so weit beschränkt werden [dürfen], als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.» (StGB Art. 74). Abgesehen von begründeten sicherheitsrelevanten Fällen ist es daher problematisch, wenn Transgender-Menschen der Zugang zu Artikeln und Produkten verweigert wird, die zum Ausdruck ihrer Geschlechtsidentität beitragen.

Generell werden Transgender-Menschen im Freiheitsentzug mit der Anrede (Frau oder Herr) und dem Namen angesprochen, welcher auf ihren Ausweisen steht. Sofern eine Transgender-Person im Freiheitsentzug ihre neue Geschlechtszuweisung nicht im Personenstandsregister eintragen liess, besteht in den meisten Anstalten die Tendenz, diese Person mit ihrem offiziellen Namen anzusprechen. In nur wenigen anderen Anstalten wird damit flexibler umgegangen, indem die selbstgewählte Anrede und der selbstbestimmte Name «informell» akzeptiert und verwendet werden. Mehrere Befragte haben jedoch betont, wie wichtig die Klärung dieses Aspekts ist, um einen harmonisierten Umgang mit diesem Thema zu entwickeln und die Entscheidung nicht dem Ermessen der Mitarbeitenden zu überlassen.

Hinsichtlich der persönlichen Produkte, die im Allgemeinen je nach Haftanstalt typischerweise für ein bestimmtes Geschlecht angeboten werden, gibt es offenbar für Transgender-Menschen nur ein geringes Angebot, obgleich in vielen Fällen eine gewisse Flexibilität angemessen wäre. In einigen Anstalten werden Produkte wie zum Beispiel Schminke als überflüssig erachtet und sind für Transgender-Personen im Freiheitsentzug nicht erlaubt, auch wenn sie in einer Einheit/einer Anstalt für Frauen gestattet sind. Eine befragte Person machte darauf aufmerksam, dass das Kriterium für die Genehmigung des Zugangs zu einem Artikel nicht das Geschlecht sein sollte, das man üblicherweise mit einem Produkt

²⁵ Rechtssache Van Kück gegen Deutschland (Beschwerde Nr. 35968/97) vom 12.09.2003, §73.

assoziiert, sondern eher der potentielle Bezug zwischen dem gewünschten Artikel und der begangenen Straftat.

2.6 Zugang zu Massnahmen der Gesundheitsversorgung

Problemstellung

In ihrem Bericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug (2018–2019) empfiehlt die Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) «den Justizvollzugsbehörden [...], Grundlagen zu erarbeiten, welche den spezifischen gesundheitlichen Bedürfnissen von LGBTIQ-Personen unter Achtung der Privatsphäre Rechnung tragen.»²⁶

Die NKVF präzisiert darüber hinaus, dass der Zugang zu Behandlung von HIV/Aids zu gewähren und auf die Identifizierung von LGBTIQ+ Personen zu achten ist, welche aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität Opfer von Folter oder erniedrigender Behandlung geworden sind. Sie befürwortet darüber hinaus, dass Transgender-Personen der Zugang zu Hormontherapien gewährleistet wird.

In Anbetracht des Grundsatzes der Gleichwertigkeit sollten die Art und Qualität der Gesundheitsversorgung den ausserhalb der Anstalt verfügbaren Behandlungen entsprechen. Dieser Grundsatz ist umso wichtiger, als LGBTIQ+ und insbesondere Transgender-Menschen oftmals besondere medizinische Behandlungen benötigen, die aufgrund von häufiger auftretenden Begleiterkrankungen sowie von vergangenen Traumata erforderlich sind. Die Kosten für geschlechtsangleichende Behandlungen werden von der Grundversicherung übernommen. Daher dürften wirtschaftliche Überlegungen nicht angeführt werden, um den Zugang zu solchen Behandlungen einzuschränken. Darüber hinaus kann eine Unterbrechung einer hormonalen Behandlung schwerwiegende Folgen haben. Es ist daher wichtig, die Kontinuität dieser bereits vor Beginn des Freiheitsentzuges eingeleiteten Behandlungen zu gewährleisten. Insbesondere Transgender-Frauen, die eine Vaginoplastie* durchführen liessen, benötigen spezifische Behandlungen und Hilfsmittel, wie zum Beispiel Dilatatoren, die ihnen im Freiheitsentzug zur Verfügung stehen müssen. Schliesslich ist auch wichtig, dass Personen, die eine geschlechtsangleichende Behandlung beginnen möchten, dies auch während ihrer Inhaftierung tun können.

Gemäss der Epidemienverordnung²⁷ müssen Personen im Freiheitsentzug über Expositionsrisiken und mögliche Symptome von Infektionskrankheiten insbesondere von HIV/Aids sowie von anderen sexuell oder durch Blut übertragbaren Krankheiten informiert werden. Darüber hinaus ist allen inhaftierten Personen Zugang zu Präservativen und anderen Mitteln zur Verhütung von sexuell oder durch Blut übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen, idealerweise ohne dass die sexuelle Orientierung der Personen bekannt wird.

Für Transgender-Menschen ist der Zugang zu spezifischen Massnahmen der Gesundheitsversorgung besonders wichtig. Aus diesem Grunde ist es von Bedeutung, dass ihr Bedarf beim Eintritt in die Anstalt evaluiert wird. Der UN-Unterausschuss zur Verhinderung von Folter unterstreicht, dass das Erhalten von genauen Informationen zur Geschlechteridentität für die Bestimmung der

²⁶ Nationale Kommission zur Verhütung von Folter, Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug (2018–2019), 14. November 2019.

²⁷ Epidemienverordnung Art. 30.2(c).

erforderlichen Massnahmen der Gesundheitsversorgung ausschlaggebend ist und dass dies insbesondere für Transgender-Menschen gilt, die sich einer geschlechtsangleichenden Behandlung unterzogen haben und eine Hormon- oder andere Therapie verfolgen. Gibt es kein Verfahren, um solche Informationen zu erhalten, hat dies gravierende Folgen für den Gesundheitszustand der betroffenen Personen.²⁸ Selbst die kurze Unterbrechung einer laufenden Behandlung kann für die betroffene Person psychisch und physisch schmerzhaft Folgen nach sich ziehen. Gefangene Personen, welche während des Freiheitsentzugs eine geschlechtsangleichende Behandlung einleiten möchten, sollten daran nicht gehindert werden.

Schliesslich müssen auch intersexuelle Personen im Freiheitsentzug Zugang zu bedarfsgerechter Behandlung inklusive Hormontherapien erhalten.

Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Gesundheitsversorgung im Gefängnis ist im Strafgesetzbuch²⁹ sowie in internationalen Normen³⁰ allgemein anerkannt. In einigen Strafvollzugsanstalten wird die Anerkennung der spezifischen Bedürfnisse der LGBTIQ+ Personen im Bereich der Gesundheitsversorgung in spezifischen Arbeitsdokumenten festgehalten, unabhängig davon, ob es sich um Behandlung von HIV/Aids oder von gefangenen Personen handelt, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität Opfer von Folter oder erniedrigender Behandlung wurden.

Mehrere Befragte haben bestätigt, dass in den Krankenstationen ihrer Gefängnisse unter Wahrung einer gewissen Diskretion Präservative und Gleitmittel leicht zugänglich sind. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

In den meisten Fällen scheint die Fortführung der Behandlung von Transgender-Menschen, die sich einer Hormontherapie unterziehen, mit dem Einverständnis der Ärztin/des Arztes sichergestellt werden zu können. Jedoch haben mindestens zwei Befragte den Fall einer Transgender-Frau erwähnt, deren Behandlung über mehrere Monate unterbrochen wurde, was sichtbare Folgen hatte (insbesondere eine erneute, deutliche Behaarung). Dies ist für betroffene Personen, die durch die Unterbrechung der Behandlung in ihrer Würde verletzt werden, eine belastende Situation.

Der Bedarf an Sensibilisierung und Ausbildung im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der LGBTIQ+ Personen besteht bei der Gesamtheit des medizinischen und pflegenden Personals.

²⁸ Neunter Bericht des UN-Unterausschusses zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, CAT/C/57/4, 22. März 2016, Abs. 65.

²⁹ StGB Art. 75§1.

³⁰ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 24.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Durch die im Rahmen der Erarbeitung dieses Dokuments geleisteten Forschungsarbeiten und insbesondere die durchgeführten Interviews kann eine erste Bestandsaufnahme zur Situation von LGBTIQ+ Inhaftierten in der Schweiz erstellt werden. Die Feststellungen liefern noch keinen umfassenden Überblick über die in den Strafvollzugsanstalten herrschende Situation, sind aber hilfreich, um gewisse gemeinsame Tendenzen und Problemstellungen zu erkennen.

In erster Linie ergibt sich, dass fast alle Anstalten zu einem gewissen Zeitpunkt LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug betreut haben. Selbst wenn es sich bei dieser Gefangenenpopulation (und insbesondere bei Transgender- und intersexuellen Menschen) unzweifelhaft um eine Minderheit handelt, ist ihre Anwesenheit in den Haftanstalten der Schweiz eine Realität.

Zweitens sind Strafvollzugsanstalten nach wie vor ein Umfeld, das – trotz der Weiterentwicklung der Mentalitäten und einer gewissen Öffnung gegenüber LGBTIQ+ Personen – mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt nur schwer vereinbar ist. Dadurch drängt sich die Vermutung auf, dass manche Personen während ihres Gefängnisaufenthaltes zu ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität lieber Stillschweigen bewahren, was dazu beiträgt, dass diese Population nicht sichtbar ist. Homophobie und Transphobie sind innerhalb der Gefangenenpopulation besonders ausgeprägt. Kränkungen und Beleidigungen sind an der Tagesordnung und das Risiko, Opfer von körperlicher Gewalt zu werden, ist real vorhanden. Auch die Mitarbeitenden haben teilweise diskriminierende Ansichten und machen gegenüber diesen gefangenen Personen entsprechende Äusserungen, auch wenn diese oftmals auf einem Unverständnis gegenüber den Bedürfnissen dieser Gefangenen beruhen. In den letzten Jahren scheint sich die Situation leicht verbessert zu haben und folgt damit in kleinen Schritten der in der Gesellschaft allgemein zu beobachtenden Tendenz.

Drittens wird die mangelnde Sichtbarkeit dieser Gefangengruppe noch verstärkt, wenn das legitime Einfordern des Rechts auf Privatsphäre mit einem gewissen Unbehagen in Bezug auf die sexuelle und geschlechtsspezifische Vielfalt einhergeht. Dadurch reduzieren sich die Möglichkeiten, wichtige Faktoren der Vulnerabilität bei den Eintritts- und Folgegesprächen aufzudecken.

Viertens ist die Betreuung von inhaftierten Transgender-Menschen ausserordentlich komplex und wirft im Hinblick auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zahlreiche Fragen auf. Besonders besorgniserregend ist hierbei, dass die Einweisungskriterien nicht einheitlich sind und oftmals weder die Selbstbestimmung der Geschlechteridentität noch den Wunsch der betroffenen Person berücksichtigen. Die binäre Orientierung des Strafvollzugssystems im Hinblick auf die Geschlechtsidentität und die geringe Bekanntheit der Trans-Identität erklären teilweise diese Situation, die den gesamten Verlauf des Strafvollzugs der betroffenen Personen beeinflussen und der Gefängnisleitung einen zu grossen Ermessensspielraum eröffnen. Die Durchführung von Leibesvisitationen ist in den einzelnen Strafvollzugsanstalten sehr unterschiedlich geregelt und beinhaltet daher ein signifikatives Risiko, dass Transgender-Personen in ihrer Würde verletzt werden. Das Recht auf Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität wird, sofern diese nicht dem angeborenen Geschlecht entspricht, oftmals missachtet, z. B. durch die Weigerung, die betroffene Person mit dem von ihr selbst gewählten Namen anzusprechen oder ihr bestimmte Artikel und Produkte zur Verfügung zu stellen. Schliesslich ist auch die kontinuierliche Durchführung einer geschlechtsangleichenden Behandlung nicht immer sichergestellt und die Einleitung einer solchen Behandlung im Strafvollzug scheint sehr schwierig zu sein.

▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

Bis auf wenige Ausnahmen scheinen die genannten Gemeinsamkeiten in den unterschiedlichen Kulturen und Sprachregionen vorhanden zu sein (deutschsprachige Schweiz/lateinische Schweiz), aber auch in allen Strafvollzugsanstalten unabhängig von ihrer Grösse oder Aufgabe (Untersuchungshaft, Sicherheitshaft/Strafvollzug). Dies zeigt, wie wichtig es ist, einheitliche Empfehlungen in diesem Bereich zu erarbeiten, welche in allen betroffenen Strafanstalten anwendbar sind. Diese Empfehlungen stützen sich sowohl auf die gemachten Feststellungen wie auch auf internationale Standards und im Ausland bereits entwickelte «beste Praktiken». Die Formulierung dieser Empfehlungen ist allgemein gehalten, um bei der Umsetzung noch einen gewissen Handlungsspielraum zu ermöglichen.

4. EMPFEHLUNGEN

Betrifft alle inhaftierten LGBTIQ+ Personen:

Die Kantone und Konkordate sorgen dafür, dass die Strafvollzugsanstalten in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. keine Art der Diskriminierung tolerieren, auch keine Diskriminierung auf der Grundlage der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechteridentität oder des Geschlechtsausdrucks. Gewalt, Belästigung und Misshandlung werden systematisch sanktioniert. Bei Erstattung einer Strafanzeige werden die inhaftierten Personen in ihrem Vorgehen unterstützt. Auch werden Präventionsmassnahmen getroffen, um das Risiko solcher Vorfälle zu reduzieren und in den Anstalten die Entwicklung einer Kultur zu fördern, die von Respekt und Nichtdiskriminierung geprägt ist. Diese Massnahmen berücksichtigen auch Diskriminierungen gegen Mitarbeitende der Institutionen und Anstalten.
2. sicherstellen, dass alle Personen auf Wunsch die Möglichkeit haben, ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts in die Anstalt oder während ihres Aufenthalts in der Anstalt offenzulegen, ohne Sicherheitsrisiken einzugehen.
3. die Einzelhaft als Sicherheitsmassnahme für gefangene Personen vermeiden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität und/oder dem Geschlechtsausdruck einem erhöhten Risiko von Gewalt oder Missbrauch ausgesetzt sind. Sollte sich die Einzelhaft aufgrund eines Risikos von Gewaltausübung oder eines Gesuchs der betroffenen Person als notwendig erweisen, muss diese Massnahme über den kürzestmöglichen Zeitraum durchgeführt werden. In keinem Fall sollte eine solche Massnahme länger als 15 Tage³¹ dauern (Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44). Es ist Aufgabe der Kantone, ein Betreuungskonzept zu entwickeln, das gleichzeitig den Schutz und den sozialen Austausch der betroffenen Personen gewährleistet.
4. den LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug auf der Grundlage der Gleichstellung mit der restlichen Gefängnispopulation Zugang zu allen Bildungs-, Sport- und kulturellen Aktivitäten sowie zu ihrer Arbeitstätigkeit ermöglichen, und zwar selbst dann, wenn spezifische Schutzmassnahmen angewendet werden.
5. das Besuchsrecht garantieren. Sofern Zellen für Intimbefuche und/oder Besuche von Sexualpartnern und -partnerinnen vorhanden sind, gilt dies auch für gleichgeschlechtliche Paare sowie für Transgender- und intersexuelle Personen im Freiheitsentzug.
6. die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden – Fachpersonen für Justizvollzug ebenso wie Kader, Arbeitsagoginnen und -agogen, Mitarbeitende der Bewährungshilfe und medizinisches und pflegendes Personal – an bestehenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich LGBTIQ+ fördern und zur Weiterverbreitung der vorliegenden Empfehlungen beitragen.
7. unter Einhaltung der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung) allen inhaftierten Personen den Zugang zu angemessener Prävention

³¹ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 44.

(insbesondere zu Präservativen) garantieren, über Infektionskrankheiten und deren mögliche Symptome, insbesondere über HIV/Aids sowie andere sexuell oder durch Blut übertragbare Krankheiten informieren und Mittel und Wege zur Verfügung stellen, die dazu geeignet sind, sexuell oder durch Blut übertragbare Krankheiten zu verhindern und zu behandeln.

8. gefangene Personen identifizieren und schützen, die in ihrem Herkunftsland oder einem Drittland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt worden sind, insbesondere Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, und diesen Personen bei Bedarf angemessene Pflege- und Betreuungsmassnahmen zur Verfügung stellen.
9. den Vertreter-innen von LGBTIQ+ Organisationen den Zugang zu den gefangenen Personen, die dies wünschen, in den Institutionen und Anstalten erleichtern.

Betrifft insbesondere Transgender- und intersexuelle Personen im Freiheitsentzug:

Die Kantone und Konkordate sorgen dafür, dass die Untersuchungshaftanstalten sowie die Strafvollzugsanstalten folgendes beachten:

10. Sie beachten den Grundsatz der Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität der Gefangenen bei deren Einweisung in eine Strafanstalt für Männer oder Frauen respektive in eine anstaltsinterne Einheit für Männer oder Frauen. Inhaftierte Transgender-Personen sollten daher in einer Anstalt untergebracht werden, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht, sofern sie diesen Wunsch äussern und sich im Prozess einer geschlechtsangleichenden Behandlung befinden, ohne dass abgewartet wird, dass der neue Personenstandsregistereintrag in Kraft getreten ist. Im Bedarfsfall sollte es der betreffenden Person möglich sein, gegen die Einweisungsentscheidung Rekurs einzulegen.
11. Sie ziehen bei Transgender- und intersexuellen Personen auf Wunsch die Möglichkeit der Einzelunterbringung in Betracht, sofern die Umstände dies zulassen.
12. Sie beachten in der mündlichen Kommunikation mit Transgender- und intersexuellen gefangenen Personen die von diesen selbst gewählte Anrede (Frau oder Herr) und den selbstgewählten Namen, auch wenn die neue Geschlechtszuweisung zivilstandsrechtlich noch nicht anerkannt wurde.
13. Sie beachten bei der Auswahl der Fachpersonen für Justizvollzug im Rahmen von Leibesvisitationen den Grundsatz der Selbstbestimmung und die Meinung der betroffenen Person im Hinblick auf ihre Geschlechtsidentität. Die Leibesvisitationen werden immer in zwei Etappen durchgeführt.
14. Leibesvisitationen mit dem Ziel, die sexuellen Charakteristika der Person festzustellen, sind verboten.
15. Sie berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse von Gefangenen in Bezug auf persönliche Produkte und Kleidungsstücke, welche im Allgemeinen mit einem anderen Geschlecht assoziiert werden. Dies gilt auch für Personen, die sich nicht einer Operation unterzogen haben und/oder deren neue Geschlechtszuweisung zivilstandsrechtlich noch nicht anerkannt wurde.

▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

16. Sie garantieren den Grundsatz der Gleichwertigkeit beim Zugang zu Massnahmen der Gesundheitsversorgung sowie bei der Kontinuität der Behandlung, insbesondere im Hinblick auf Hormontherapien und andere spezifische Behandlungen, welche im Rahmen einer neuen Geschlechtszuweisung oder der Intersexualität erforderlich sind.

5. GLOSSAR

Geschlechtszuweisung

Verfahren der Feststellung des Geschlechtes auf der Grundlage der sexuellen Charakteristika oder der persönlichen Empfindung der Person. Eine Behandlung zur Geschlechtsangleichung kann mit hormonellen oder chirurgischen Eingriffen einhergehen.

Biphobie

Bezeichnet eine Aversion oder einen Hass gegen bisexuelle Menschen.

Sexuelle Charakteristika

Körperliche Geschlechtsmerkmale inklusive der Genitalien und anderer anatomischer Geschlechtsmerkmale, Fortpflanzungsorgane, Chromosomen, Hormone und Charakteristika der sekundären Geschlechtsorgane, die sich während der Pubertät entwickeln.

Geschlechtsausdruck

Art und Weise, in welcher eine Person ihre Geschlechtszugehörigkeit ausdrückt oder öffentlich präsentiert. Dies kann sowohl das Verhalten als auch die äusserliche Erscheinungsform eines Menschen betreffen wie zum Beispiel Kleidung, Haarschnitt, Schminke, Körpersprache und/oder Stimme.

Homophobie

Bezeichnet alle Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber homo- und bisexuellen Personen. Aversion oder Hass gegen homosexuelle oder bisexuelle Menschen.

Geschlechtsidentität

Das tief empfundene innere und persönliche Gefühl, ein Mann oder eine Frau zu sein oder einem Geschlecht zwischen Mann und Frau anzugehören oder weder Mann noch Frau (genderfluid) zu sein. Dieses Gefühl kann mit dem Geschlecht, das einer Person bei der Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmen oder nicht.

Sexuelle Orientierung

Bezeichnet die Ausrichtung eines Menschen, sich emotional und erotisch intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als einen Geschlechts hingezogen zu fühlen und intime und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen oder führen zu wollen.

Phalloplastie

Chirurgischer Eingriff mit dem Ziel der Modellierung eines Penis aus den weiblichen Geschlechtsteilen und transplantiertem Hautgewebe.

Transidentität

Identifizierung mit einem anderen als dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Der Begriff deckt auch Praktiken und Lebensweisen ab, welche nicht mit der kulturell und sozial erwarteten Rolle von Personen des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts übereinstimmen.

Transphobie

Bezeichnet alle Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Transgender-Menschen. Aversion oder Hass gegen Transgender-Menschen.

Vaginoplastie

Chirurgischer Eingriff mit dem Ziel der Modellierung einer Vagina und einer Klitoris aus männlichen Geschlechtsteilen und transplantiertem Gewebe.